

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/HA-039/4**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien  
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 29.05.2019  
 Aktenzeichen 21.21.09

**Betreff:**

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für das Jahr 2018

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
11.06.2019	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
18.06.2019	Hauptausschuss	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt die Annahme der Spenden, Schenkungen und Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 3.199,13 EUR.

(Janett Zaumseil)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs.6 KVG LSA die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch den Stadtrat bzw. Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Dem Stadtrat bzw. Hauptausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung entscheidet der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“, wenn der Vermögenswert 3 T€ übersteigt. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Nr. 6 der Hauptsatzung. Danach entscheidet dieser über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.

Die vorliegende Beschlussvorlage umfasst die der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ angebotenen Zuwendungen > 300 EUR im Jahr 2018.

Förderverein Genthiner Stadtgeschichte	984,13 EUR	Spende für Reparatur Persiluhr
MATTHÄI Bauunternehmen GmbH	500,00 EUR	Spende für OF Genthin
Sparkasse Jerichower Land	400,00 EUR	Spende für Jugend FFW
Kita "Spatzenhausen" Tucheim	315,00 EUR	Spende für Kita Tucheim
Sparkasse Jerichower Land	1.000,00 EUR	Spende für Kita Mützel – 2014-2019/HA-107
	<b>3.199,13 EUR</b>	

Einer Annahmeentscheidung durch den Hauptausschuss bedürfen jedoch nur diejenigen Zuwendungen, Spenden bzw. Schenkungen, die ab dem 01.07.2014 (zu diesem Zeitpunkt ist das KVG LSA in Kraft getreten) angeboten wurden und den Vermögenswert von 300 € übersteigen.

Die jährliche Einnahme aus dem Sponsoring-Rahmenvertrag mit der Avacon AG bedarf keinerlei Zustimmung mehr, da der Vertrag bereits vor dem 01.07.2014 abgeschlossen wurde. Die Legitimation zum Abschluss des Vertrages wurde dem Bürgermeister mit Beschluss 2009-2014/SR-346 erteilt.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und viele Projekte oder Angebote mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden können.

**Anlagen:** keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einzahlung 3.199,13 EUR